und der Einführung dieses Erkenntniß, versehen, mit der Bemerkung der geschehenen Publikation oder Insinuation, beigelegt werden. Doch kann, nach Umständen, zu dieser Beibringung von den Großherzoglichen Hofgerichten eine weitere Frist gestattet werden.

5) Zur Rechtfertigung der Revision soll, wenn bei Einführung derselben darum gebeten wird, eine Frist von vier Wochen, von der Einführung an gerechnet, gestattet werden, und es muß mit derselben, die obengedachte unterrichterliche Entlassungsurkunde, so wie die Vollmacht für den Anwald, unfehlbar, bei Strafe der Desertion, beigebracht werden. Diese Frist zur Rechtfertigung kann, auf Ansuchen, vor derselben Ablauf, auf 14 Tage, jedoch, ohne hinlängliche und bescheinigte Ursachen, nur einmal verlängert werden.

Im übrigen behält es bei den hierunter erlassenen Verordnungen sein Bewenden, wornach sich also gebührend zu achten ist. Darmstadt, den 4ten December 1810.

Großherzoglich Hessisches geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg. Coulmann. Zimmermann.

Heinemann.

Nachdem der vormalige Pfarrer Herrmann zu Gonzenheim, im Großherzoglich Hessischen, Landgräfl. Hessen-Homburgischen Amt Homburg vor der Höhe, wegen mehrerer gegen die bestehende Landesordnungen, sich erlaubter eigenmächtiger Copulationen auswärtiger Personen und wegen sogar darüber ausgestellter falscher Attestationen auf vorgängige Untersuchung, durch rechtskräftiges Urtheil der Großherzoglich Hessischen, Landgräfl. Hessen-Homburgischen Justizkanzlei vom 27ten September a. c. seines geistlichen Amts entsetzt worden ist, so wird zu Verhütung, daß sich nicht fernerhin noch Leute von ihm täuschen und verleiten lassen mögen, sich in dergleichen an und für sich selbst schon unerlaubten Angelegenheiten fernerhin an ihn zu wenden, solches öffentlich hierdurch bekannt gemacht.

Giesen den 27ten November 1810.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein. von Buri,

vt. Zimmermann.

Ausländische Nachrichten.

Stockholm, vom 23. Nov.

Sr. königl. Majestät Bekanntmachung wegen des Kriegs gegen das vereinigte Königreich Großbrittannien und Irland. Gegeben Stockholms-Schloß, den 17ten Nov. 1810. — Wir Karl, von Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König ꝛc., thun hierdurch kund und zu wissen; Daß, um vollkommen den Zweifel zu heben, der wegen unsers Reichs Verhalten gegen England geäußert worden, und um die Bande der Freundschaft und des Vertrauens noch fester zu knüpfen, welche uns mit dem Hause Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien, vereinigen, auch von unserer Seite dazu beizutragen, um den erwünschten Zweck des festen Landes, einen allgemeinen und baldigen Frieden zu befördern, Wir uns veranlaßt sehen, hiemit dem vereinigten Königreich Großbrittannien und Irland den Krieg zu erklären. Wir befehlen und verordnen demnach in Gnaden, daß alle Schifffahrt, aller Handel und Postengang, wie auch jeder andere Briefwechsel, unter welchem Namen es auch seyn möge, von und nach dem vereinigten Königreich Großbrittannien und Irland, und den darunter begriffenen Ländern, Häfen, Städten und Ortschaften, bei Verantwortlichkeit, nach den Gesetzen und der Verfassung bestraft zu werden, von diesem Tage an gänzlich aufhören soll. Es ist deshalb Unser gnädiger Wille und Befehl an Unsere Feldmarschälle, Oberstatthalter, kommandirende Generale, Admirale, Landeshauptleute und alle andere Befehlshaber zu Lande und zu Wasser, daß sie mit ihren Untergebenen nicht allein in jeder in seinem Bezirk diesen Unsern gnädigen Willen gehörig und schnell zu jedermanns Richtschnur bekannt machen, sondern auch ernstlich darauf halten, daß solcher unverbrüchlich befolgt werde. Wornach sich alle, die es angehen mag, gehorsamst zu richten haben. Zu desto mehrerer Urkunde haben Wir gegenwärtiges mit eigner Hand unterschrieben und mit Unserm königl. Siegel bekräftigen lassen. Stockholm-Schloß den 17. Nov. 1810.

Karl.

Der Kronprinz wird sich unverzüglich nach Gothenburg begeben.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT
http://tudigit.ulb.tu-darmstadt.de/show/Za-90-1810/1055
Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt